



Gemeindeordnung

Bürgergemeinde Laupersdorf

15. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	3
§ 2 Bestand.....	3
§ 3 Aufgaben.....	3
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	4
§ 4 Datenschutz.....	4
3. EINBÜRGERUNG	4
§ 5 Grundsätze und Verfahren.....	4
4. ORGANISATION DER GEMEINDE	4
4.1 ALLGEMEINE ORGANISATION.....	4
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Geschäftsverkehr.....	5
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung.....	5
§ 9 Einberufung der Behörden.....	5
§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden.....	5
§ 11 Protokollführung und Genehmigung.....	5
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	6
§ 13 Amtliche Information.....	6
§ 14 Wahlen und Abstimmungen.....	6
§ 15 Archiv.....	6
4.2 POLITISCHE RECHTE.....	7
§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung.....	7
§ 17 Petition.....	7
§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	7
§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung.....	7
§ 20 Urnenwahlen.....	7
4.3 GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
§ 21 Zusammensetzung.....	8
§ 22 Befugnisse.....	8
§ 23 Verfahren.....	8
4.4 GEMEINDERAT.....	8
§ 24 Zusammensetzung.....	8
§ 25 Befugnisse.....	8
4.5 KOMMISSIONEN.....	9
4.5.1 BEFUGNISSE DER KOMMISSIONEN.....	9
§ 26 Rechnungsprüfungskommission.....	9
§ 27 Wahlbüro.....	9
4.6 SUBMISSION.....	9
§ 28 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.....	9
5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE	10
§ 29 Dienstverhältnis.....	10
§ 30 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin.....	10
§ 31 Gemeindegemeinschafter oder Gemeindegemeinschafterin.....	10
§ 32 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.....	10
6. FINANZHAUSHALT	11
§ 33 Internes Kontrollsystem.....	11
§ 34 Finanzplan.....	11
§ 35 Budget.....	11
§ 36 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	11
7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	11
§ 37 Zweckverband.....	11
§ 38 Vereine.....	11
8. RECHTSSCHUTZ	11
§ 39 Beschwerdemöglichkeiten.....	11
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
§ 41 Inkrafttreten.....	12

Die Bürgergemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 GG

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeordnung;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

Art. 45 KV

§ 2 Bestand

¹ Die Bürgergemeinde Laupersdorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf die Niederlassung.

Art. 45 KV

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Die Gemeinde

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane; erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- b) verwaltet ihre Güter;
- c) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- d) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- e) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

³ Die Bürgergemeinde Laupersdorf will

- a) Möglichkeiten zur Identifikation mit der Bürgergemeinde schaffen und die Bürger für ihr Gemeindeeigentum sensibilisieren;
- b) die staatspolitische Verantwortung als Einbürgerungsbehörde ernst nehmen;
- c) den Laupersdörfer Wald als wichtiges Element der typischen Kulturlandschaft des Thals und Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten;

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

- d) ihre finanziellen Mittel effizient und nachhaltig einsetzen;
- e) ein direktes und offenes Verhältnis zu den Bürgern pflegen.

2. Gemeindeangehörige

§ 6 GG

§ 4 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Einbürgerung

§ 5 Grundsätze und Verfahren

¹ Die Gemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

² Die Grundsätze für Einbürgerungen richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

³ Das Verfahren und die Gebühren für Einbürgerungen in Laupersdorf richten sich nach den kantonalen Vorgaben und dem Einbürgerungsreglement Laupersdorf.

4. Organisation der Gemeinde

4.1 Allgemeine Organisation

§ 17 GG

§ 6 Organe

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

² Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 7 Geschäftsverkehr

- ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- ² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

- ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen. Der Sitzungsplan ist den Mitgliedern für ein Jahr bekannt.
- ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden

- ¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

- ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates haben alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- ³ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

- ⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

§ 31 GG

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Amtliche Information

- ¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

§§ 33 ff GG

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 41 GG

§ 15 Archiv

- ¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- ² Der Bürgerschreiber bzw. die Bürgerschreiberin ist für die geordnete Aufbewahrung der laufenden Akten sowie für das Gemeindearchiv zuständig.
- ³ Die Aktuare der übrigen Behörden sind verantwortlich für die geordnete Aufbewahrung der laufenden Akten sowie die Archivierung derselben im Gemeindearchiv, nachdem sie nicht mehr benützt werden.
- ⁴ Der Verwalter bzw. die Verwalterin ist für die richtige, brand- und diebstahlsichere Verwahrung und Verwaltung aller Wertschriften verantwortlich.

4.2 Politische Rechte

§ 42 GG

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig sind;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Art. 26 KV

§ 17 Petition

¹ Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 49 GG

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§§ 50 ff GG

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. Ein solches Begehren ist spätestens unmittelbar vor der Schlussabstimmung zu stellen. Nach deren Beginn oder Abschluss ist es nicht mehr statthaft.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 54 GG

§ 20 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4.3 Gemeindeversammlung

§ 55 GG

§ 21 Zusammensetzung

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§§ 56 ff GG

§ 22 Befugnisse

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.– oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.– übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.

§§ 58 ff GG

§ 23 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

4.4 Gemeinderat

§ 67 GG

§ 24 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.

§ 70 GG

§ 25 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin;
- b) Anstellung des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin;
- c) Anstellung des Verwalters bzw. der Verwalterin;
- d) Wahl eines Vorstand-Mitgliedes in den ZV Forst Dünnerntal;

⁵GG; BGS 131.1

⁶GG; BGS 131.1

- e) Anstellung des Hirten bzw. der Hirtin;
- f) Anstellung des Weidmeisters bzw. der Weidmeisterin;
- g) Anstellung des Betreuers bzw. der Betreuerin Hasenbödeli;
- h) Wahrnehmung der Belange der Allmend gemäss Allmend- und Weidereglement;
- i) Festlegung der Mietzinse, der Pachtzinse und der Weidetaxen;
- j) Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde;
- k) Antragstellung an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften;
- l) Vollzug von Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmungen;
- m) Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;
- n) Erlass von Verwaltungsreglementen;
- o) Ausübung des Disziplinarrechtes;
- p) Vertretung der Gemeinde nach aussen.

⁴ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:

- a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- b) das übrige Finanzvermögen;
- c) das Verwaltungsvermögen.

4.5 Kommissionen

4.5.1 Befugnisse der Kommissionen

§ 26 Rechnungsprüfungskommission

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 27 Wahlbüro

¹ Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Laupersdorf.

4.6 Submission

§ 28 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen nichtständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige nichtständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige nichtständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu Fr. 5'000.–: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu Fr. 10'000.–: die in der Sache zuständige nichtständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 120 GG

§ 29 Dienstverhältnis

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin;
- b) Gemeindevizepräsident/Gemeindevizepräsidentin.

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 126 GG

§ 30 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.

§ 131 GG

§ 31 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration und unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

§ 132 GG

§ 32 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

6. Finanzhaushalt

§ 135^{bis} GG

§ 33 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 138 GG

§ 34 Finanzplan

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 139 ff GG

§ 35 Budget

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 142 GG

§ 36 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.– übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 37 Zweckverband

¹ Die Bürgergemeinde ist dem Zweckverband Forst Dünnerntal beigetreten.

§ 38 Vereine

¹ Die Bürgergemeinde ist folgenden Vereinen beigetreten:
a) Bürgergemeinden und Wald Thal (BW Thal)
b) Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO)

8. Rechtsschutz

§§ 197 ff GG

§ 39 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 19. Juni 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 15. Dezember 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Laupersdorf beschlossen am 15. Dezember 2025.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2026.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Stefan Eggenschwiler

Chantal Ackermann